

1018B — BESONDERE BEDINGUNGEN AUSLANDSZUSATZSCHUTZ

Zusätzlich zur Kfz-Haftpflichtversicherung (Hauptversicherung) besteht folgender Versicherungsschutz:

ARTIKEL 1

Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für Personenschäden (Tötung oder Körperverletzung), die die versicherten Personen, das sind der berechnigte Lenker und die berechnigten übrigen Fahrzeuginsassen, bei einem Verkehrsunfall mit dem in der Polize genannten versicherten oder mit einem vom Versicherungsnehmer für seine privaten Urlaubszwecke gemieteten Fahrzeug in einem EU-Mitgliedsstaat, aber außerhalb Österreichs, oder in der Schweiz oder Liechtenstein erleiden.

ARTIKEL 2

Umfang der Ersatzleistung

1. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für den erweiterten Auslandszusatzschutz wird der entstandene Personenschaden nach den Bestimmungen des österreichischen Schadensersatzrechtes ohne Verschuldensprüfung ersetzt. Die Ersatzleistung erfolgt unter der fiktiven Annahme, dass sich der Unfall in Österreich ereignet hat und einen Unfallgegner das Alleinverschulden trifft.
2. Soweit der Versicherer einen Schaden ersetzt, gehen Schadensersatzansprüche jeglicher Art auf den Versicherer über.
3. Leistungen, die ein anderer Kfz-Haftpflichtversicherer oder sonstiger zum Schadensersatz Verpflichteter für dieses Schadensereignis erbringt oder erbracht hat, können nicht mehr von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group verlangt werden. Umgekehrt können Leistungen, die die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group erbringt oder erbracht hat, vom Geschädigten nicht mehr von einem anderen Kfz-Haftpflichtversicherer oder sonstigen zum Schadensersatz Verpflichteten verlangt werden.

ARTIKEL 3

Versicherungssumme

1. Die vereinbarte Versicherungssumme für den erweiterten Auslands-Zusatz-Schutz gilt für das Fahrzeug und steht damit für alle versicherten Personen (Lenker und übrige Insassen) insgesamt zur Verfügung, pro Schadensfall. Übersteigen die Ersatzansprüche der versicherten Personen diese Versicherungssumme, erfolgt eine aliquote Kürzung.
2. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

ARTIKEL 4

Ausübung der Rechte, Erfüllung der Pflichten

Die Ausübung der Rechte aus dem erweiterten Auslandszusatzschutz steht dem Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadensminderungs- und Rettungspflicht sind neben dem Versicherungsnehmer auch die versicherten Personen verantwortlich.

ARTIKEL 5

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn der Lenker nicht die im Unfallland für das Lenken von Fahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
- bei Alkoholisierung des Lenkers im Sinne der Bestimmung des österreichischen Rechts;
- für Verkehrsunfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Benützung des versicherten oder gemieteten Fahrzeugs stehen (z. B. als Fußgänger oder Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel);
- für Verkehrsunfälle, bei denen ein Unfallgegner weder feststellbar noch vorhanden ist und auch keine Behörde, Rettung oder Feuerwehr interveniert hat;
- für Verkehrsunfälle, die bei der Verwendung des Fahrzeugs bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen.

ARTIKEL 6

Obliegenheiten

Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung geltenden Obliegenheiten gelten sinngemäß. Als zusätzliche Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers zu erfüllen sind, werden bestimmt,

- die behandelnden sowie diejenigen Ärzte, von denen der Unfallgeschädigte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, zu ermächtigen und zu veranlassen, dem Versicherer die von ihm geforderten Berichte zu liefern;
- dass sich der Unfallgeschädigte auf Verlangen des Versicherers von den von diesen bezeichneten Ärzten untersuchen lässt;
- dem Versicherer die Originalbelege betreffend Heil- und Bergungskosten zu überlassen;

- dem Versicherer von wem immer aus Anlass des Versicherungsfalles erhaltene Leistungen unverzüglich bekanntzugeben;
- erforderlichenfalls die aus Anlass des Versicherungsfalles gegen wen immer zustehenden Ansprüche bis zur Höhe der jeweils erhaltenen Versicherungsleistungen dem Versicherer unwiderruflich abzutreten.

ARTIKEL 7

Hauptversicherung

1. Der erweiterte Auslandszusatzschutz wird als Zusatzversicherung zu Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen für zu keiner besonderen Verwendung bestimmte PKW, Kombi, Klein-LKW und Campingfahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht gewährt und gilt nur für Verkehrsunfälle mit solchen Fahrzeugen.
2. Eine Beendigung der Hauptversicherung führt zur Beendigung der Zusatzversicherung.
3. Ausschließlich der Zusatzversicherung zuordenbare Versicherungsfälle berühren die Prämienstufe der Hauptversicherung nicht.
4. Die für die Hauptversicherung geltenden Allgemeinen Bedingungen Kfz-Haftpflichtversicherung sind, soweit im obigen nicht Abweichendes bestimmt ist, auf die Zusatzversicherung sinngemäß anzuwenden; nicht anzuwenden sind die Artikel 1 bis 6, Artikel 7 Punkt 4. und Punkt 6. Satz 2, Artikel 8, 11, 15, 17, 20 u. 21 der Allgemeinen Bedingungen Kfz-Haftpflichtversicherung.

ARTIKEL 8

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.